

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 48 (1986)
Heft: 4

Artikel: Lebensverhältnisse von Reisläufern im spätmittelalterlichen Thun : ein Beschlagnahme-Inventar von 1495
Autor: Esch, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lebensverhältnisse von Reisläufern im spätmittelalterlichen Thun

Ein Beschlagnahme-Inventar von 1495

Von Arnold Esch

In der Serie «Unnütze Papiere» des Berner Staatsarchivs findet sich ein kleines Heft mit der Überschrift *Der houptrodel von der reyß gesellen wegen* und dem Datum 1495¹. Es handelt sich dabei um die amtliche Inventarisierung des Besitzes einiger Personen aus Thun, die entgegen dem (in zahllosen Missiven immer wieder eingeschärften) Verbot des Berner Rats² auf Reislauf gegangen und darum der angeordneten Strafe der Beschlagnahme verfallen waren: ... *da sol das güt angends zu unsern hannden genomen und bezogen und die person an ein offenn recht gestellt und mit dem swertt an alle gnad vom leben zum tod gericht werden*. Bern wollte sich für diesmal aus dem Krieg zwischen Lodovico Sforza und dem französischen König um Mailand strikt heraushalten – und es war ihm ernst, wie das Vorgehen in Thun zeigt. Ob es freilich den Thunern ebenso ernst damit war, kann man sich immerhin fragen.

Der Kreis der Betroffenen ist klein, der aufgeführte Besitz meist bescheiden. Der Aussagewert unserer unscheinbaren Quelle soll denn auch nicht überschätzt werden. Aber sie ist einer kurzen Betrachtung wert, weil wir zwar aus vielen Quellen der Zeit von den zahllosen Reisläufern wissen, die in der Zeit der Mailänderkriege auf den oberitalienischen Kriegsschauplatz strömten, aber nur selten ihre Besitzverhältnisse (und damit womöglich: ihre Motivation) in den Blick bekommen; und weil dieses Thuner Inventar – auch wenn man vom Reislauf absieht – überhaupt einmal einen Einblick in die Besitzverhältnisse gewöhnlicher Menschen erlaubt, von denen der Historiker sonst nichts erfährt.

Während wir etwa in Florenz durch den berühmten Catasto, die ausführlichen Steuererklärungen seit 1427, für Stadt und Territorium von jedem Haushalt Vermögens- und Einkommensverhältnisse bis ins letzte Detail kennen³ (sogar den Wert des Maultiers in der Bildhauerwerkstatt von Donatello und Michelozzo, sogar den Hirse-Ertrag aus dem Gütchen des Malers Paolo Uccello draussen in Settimo), sind vergleichbare Quellen nördlich der Alpen nicht so früh und vor allem: nicht so gesprächig. Die Berner Tellbücher⁴ etwa geben, wortkarg und einzeilig, nur summarisch das erklärte Vermögen (*Walther von Erlach het behebt et iuravit MMMCC lb.* [= Pfund], *gebürt LXXX lb.*): woraus sich das aber zusammensetzte, ein Vermögen oben in der *kilchgasse schattenhalb* oder ein bescheidenes Einkommen drunten in der Matte, das erfahren wir nicht – da es *mine gnedigen herren* damals so genau nicht wissen wollten, wissen wir es auch nicht.

Hier aber wissen wir es einmal genau. Und dass die wenigen erfassten Personen in Thun nicht gerade zur Oberschicht gehörten (auch in Zeugenlisten dieser Jahre erscheinen sie nicht), macht sie uns umso willkommener. Denn Angehörige der Oberschicht können wir in aller Regel besser fassen als den gemeinen Mann, der dem Historiker weitgehend unbekannt bleibt, weil seine Lebensverhältnisse eine geringe Überlieferungs-Chance haben⁵. Während nämlich Quellen, die unmittelbar über Besitz- und Einkommensverhältnisse aussagen – etwa Zinsrödel und Urbare, wie sie auch das Thuner Archiv enthält⁶ –, so etwas eher für einzelne Personen von Stand beziehungsweise ihre Familien oder für geistliche Institutionen zu erkennen geben (und auch Testamente und Inventare Licht auf die Lebensverhältnisse eher der gehobenen Mittelschicht werfen), ist es in unserem Fall anders, weil die Voraussetzungen andere sind. Stellen sich Inventare sonst nur ein, wo es auch wirklich etwas zu inventarisieren gibt, so wird hier, auf höheren Befehl, konsequent inventarisiert, ganz gleich was auch immer sich vorfindet.

Erst die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme, wie sie hier intendiert ist, macht den Wert dieses schlichten Textes aus: wir erhalten gewissermassen die Momentphotographie einer Gruppe gewöhnlicher Menschen in ihren Besitzverhältnissen. Dass wir damit auch eine Vorstellung davon bekommen, was da so an Leuten auf Reislauf ging, aus wirtschaftlicher Not, aus Abenteuerlust oder aus was für persönlichen Gründen auch immer, ist bereits interessant genug: wir sehen einmal Reisläufer von nahem, sehen die Falten in ihren Gesichtern. Doch geht es bei dieser Quelle noch um Elementareres: eben um ein Gruppenbild gewöhnlicher Menschen, wie sie an jenem Septembersonntag des Jahres 1495 vor dem Freienhof in Thun hätten stehen können.

Da erfahren wir den Wert gewöhnlicher Wohnhäuser im damaligen Thun (130,110,40 Pfund Berner Währung)⁷, den Wert (beziehungsweise Kaufpreis der Erbleihe) sogar von Gewerbestätten wie Sägewerk und Badstube (und das alles aus augenblicklicher Bestandsaufnahme im gewöhnlichen Alltag, und nicht durch eine Verkaufssituation verzerrt wie wohl oft in Kaufurkunden). Wir ersehen die Ablösequote von Zins und Renten (durchweg die üblichen 5%, nämlich das Zwanzigfache), und erfahren, wie hoch gewöhnlicher Hausrat taxiert wird: die meist genannte Summe von 20 Pfund lässt vermuten, dass die begutachtende Kommission (der man, weil einheimisch zusammengesetzt, nicht so leicht etwas vormachen konnte) von gewissen sozialen Standards ausging und der Einfachheit halber normierte: ein flüchtiger Blick ins Innere der Wohnung wird genügt haben. Wir sehen, wie hoch in konkreten Fällen die Belastung von Grundstücken war und die Verschuldung: sie übersteigt den Wert des Hausrats bisweilen beträchtlich (um das Zweifache, Dreifache, Fünffache) und dürfte Hinweis darauf sein, dass hier Personen genannt sind, die nicht grundsätzlich am Existenzminimum lebten, aber gegenwärtig in wirtschaftliche Zwangslage geraten waren, also vielleicht aus diesem Grund auf Reislauf gingen und ihre Familien (mit 2, 4, 5 Kindern) verliessen; kam doch oft noch hinzu, dass auch die Investitionen – Kauf von Sägewerk, Badstube, Scheune – noch gar nicht bezahlt waren. Der Sägewerksbe-

sitzer ist wahrhaftig nicht Unterschicht (von der Mitgift seiner Frau, 80 lb., hätte man sich damals fast schon in ein Thuner Altersheim einkaufen können), aber er ist eben einfach in Nöten: mag sein, dass auch der Preisverfall damals⁸ zu Auftragsrückgängen geführt hat.

Vergleichen wir mit den Verhältnissen, wie sie uns im gleichzeitigen Berner Tellbuch von 1494 entgegentreten, so bestätigt sich diese Vermutung. Heini Sager oder Hans Baumgartner würden mit gut 300 lb. der eine, mit knapp 300 lb. der andere (wenn wir ihr Vermögen richtig bestimmen⁹), jedenfalls über dem Zentralwert der Vermögen auch in Bern gelegen haben und noch in respektablen Zünften nicht aufgefallen sein¹⁰. Daneben sehen wir freilich auch Menschen, wie wir sie beim verbotenen Reislauf immer (und vielleicht zu ausschliesslich) erwarten, da sie nichts zu verlieren hatten: *hett nüt*, wie es bei einigen heisst, *hat nüt denn sin gwant*; *hett gantz nüt denn alz er gat und stat*.

Von den Genannten wissen wir sonst nichts, oder nur das Wenige, was das Udelbuch von 1489 – zu unserem Glück aus diesen gleichen Jahren – an Hinweisen gibt¹¹. Heini Sager ist vermutlich *Heini der Sager* mit Hausbesitz am Kornmärit; auch ein Hans Baumgartner ist mit Hausbesitz genannt – unser Hans Baumgartner kam jedenfalls mit dem Leben davon und auch wieder an sein Gut, wie eine Urkunde von 1503 zeigt¹². Über Ueli Singer erfahren wir, dass *Ůly Singri der slosser ist burger worden an sins vatters seligen statt, hett sin ũdel uff sinem huß zwŭschen Hennslin pfister gelegen und des venre Wattenwils schŭr*; immerhin hatte er ein Haus neben dem des Stadtschreibers (*des statschribers hus zwŭschen Ůlin Singers unnd Peter Schlossers hŭsren*; *des statschribers hußim roßgarten zwŭschen Ůlin Singres und Peter Jagberg des schlossers husren*; wohl identisch mit *im belletz nit ferr von der brugg* [Sinnebrücke] *zwŭschen hŭsren Hansen Hessen und Ůlis Singris des slossers*) – also beim Zusammentreffen von Bälliz und heutiger Freienhofgasse. Peter Uttinger, der übrigens nicht zum ersten Mal das Reislaufverbot übertrat¹³, wird *am gessli in der alten statt* lokalisiert, also in der oberen Hauptgasse, und Häsli Wattenwil *in der nŭwen statt an der brugk*, wobei unklar bleibt, ob die alte Neustadt und die Kuhbrücke oder die neue Neustadt mit Kuh- oder Sinnebrücke gemeint ist.¹⁴

Wir beschränken uns hier auf die Fälle in der Stadt. Doch sei aus der näheren Umgebung wenigstens ein Fall vorgeführt. Da muss, droben in Heiligenschwendi, ein alter Vater für seinen Sohn Rede stehen¹⁵. Den Hof dort oben, damals auf 400 lb. geschätzt, hatte der Vater seinen 5 Kindern vermacht. 4 Kinder waren unterdes bereits gestorben – und nun war der letzte überlebende Sohn, Cleuwi, in den Krieg gezogen! Der Vater, Hans Müller, hatte den Hof wieder an sich genommen. Noch glaubte er den Sohn am Leben. Nun musste er zusehen, wie das Korn im Speicher gemessen und Cleuwis Anteil am geernteten Heu geschätzt wurde:

Item ein gŭtt zŭ Helgenswendi gelegen, nemlich hus, hoff, hoffstatt, spicher, garten, acker, mad, holtz, feld, wunn, weid, mit allen zŭgehörden. Das gŭtt hab er sinen fŭnff kinden geben, das derzit wurd geschetzt umb IIII^c lb. Der kinden IIII gestorben sient, und Cleuwi, so in der reiß ist, noch in leben sig, als er verneme. Der selben IIII kinden abgestorbnen verlassen gŭtt im

sin recht vorbehalt. Darumb er sinen sūn in recht genomen hatt. In dem sig er im us dem rechten gangen und hinweg inn die reiss zogen. Des sūns teil des ferndrigen [vorjähri-gen] hōws ist noch vor hannden als vil dessen ist; ist ungefarlich für X lb. angeslachen; usw.

Und er versucht den Sohn zu verteidigen: der sei doch, glaube er, schon vor Erlass des Reislauverbots, also ohne Kenntnis der Strafandrohung losgezogen, und das werde er auch beweisen können; wo nicht, so sei sein Sohn freilich *miner gnedigen herren* Strafe verfallen, *dawider welle er gantz nūt reden*.

Und so müssen, *im fryengericht* (Steffisburg), auch andere Väter für ihre Söhne Rede stehen: *des sūns, so hiweg in der reiß ist; sins sūns, so hinweg geluffen ist uber [gegen] sinen willen*, usw. – familiäre Tragödien genug, dass sich auf dem Land Erbitte-rung ansammelte gegen die «Kronenfresser» und «deutschen Franzosen», wenn sich solche Väter dann einmal auf einer Kirchweih treffen!

Bei einigen ist auch hier auf dem Lande absolut nichts zu holen ausser Schulden: so im Falle eines *armen gessellen . . . so in den krieg ist gangen*; oder bei Heini Losnegger: der hat zwar eine Familie, aber sonst *gantz nūt denn alz er gat und stat*; bei einem anderen lassen sich wenigstens Bett, Armbrust und Armbrustwinde sicherstellen (*ein armbrost winden geschetzt für III lb.*).

Doch bleiben wir in der Stadt. Informationen über Besitzstand und Lebensverhältnisse können wir, in Form einzelner Daten, fallweise sehr wohl auch aus anderen Quellen erfahren und daraus dann ein Netz für verstreut überlieferte Informationen zu rekonstruieren versuchen. Hier aber sehen wir – in einem sozialen Bereich, der uns sonst selten zugänglich ist – jeweils einen ganzen Menschen rundum erfasst. Erst diese intendierte Vollständigkeit gibt uns ein Ganzes und somit Rahmenwerte, die für eine rechte Vorstellung von den Verhältnissen an einem Ort in seiner Zeit unentbehrlich sind, weil sie eine Einordnung und Gewichtung von verstreut überlieferten Einzeldaten überhaupt erst erlauben. Und eben vor dem Hintergrund solch elementarer Daten (wie es vor allem auch die Lebenshaltungskosten berechnet bei Einkauf in ein Alterheim sind: damals in Thun rund 100–110 lb. pro Person¹⁶) gewinnen punktuelle Nachrichten über wirtschaftliche Verhältnisse ihr Relief.

Nehmen wir diese Aussagen zuletzt aber auch noch einmal als das, was sie in erster Linie sind: als persönliche Schicksale. Von diesem Mailänderzug mit Beute zurück nach Thun zu kommen, das hiess für Heini Sager, seine Sägemühle endlich bezahlen zu können; für Felix Bader, die Badstube endlich sein eigen nennen zu dürfen; für Niklaus Geisssschuli, endlich eine Starthilfe zu haben für die Ernährung seiner beiden Kinder; für den jungen Wattenwil, sich von seinem Vater endlich nichts mehr sagen lassen zu müssen.

Natürlich treten hier (der Zielsetzung dieser Quelle entsprechend) die möglichen wirtschaftlichen Beweggründe stark in den Vordergrund. In Wahrheit werden die Beweggründe der «Feldsucht», wie Schaufelberger¹⁷ dieses Syndrom genannt hat, meist sehr viel komplexer gewesen sein und bisweilen von rein persönlicher Natur – so wenn ein Reisläufer gesteht, *das wäre die ursach sins hinziechens, das er sinem wib nitt hold wäre unnd nit by ir sin möchte noch husßhaltenn*¹⁸, oder wenn sich

zwischen Vater und Sohn Generationskonflikte entluden, dramatisch besonders im Fall von Eltern und Sohn Hetzel in Bern 1513¹⁹ (von verlassenen Ehefrauen und unwilligen Vätern weiss ja auch unsere Quelle). Auch der erbende Sohn jenes wohlhabenden Bauern aus Heiligenschwendi wird nicht aus Gründen von Übervölkerung, Arbeitslosigkeit oder Armut in den Krieg gezogen sein. Und so lässt uns dieser unscheinbare Text ahnen, wie wohl vielen unter denen zumute war, die damals, trotz nachdrücklichem Verbot, der Versuchung des Reislaufs nicht widerstehen konnten.

Der houptrodel von der reyß gesellen wegen

Von empfelnis wegen minr gnedigen herren von Bern hab ich Michel Hüber schulthes z^u Thun dero gütt, so von der statt Thun hinweg in die reiss gelüffen sint uber verbott miner gnedigen herren von Bern, ingenomen schrifftlich in biwesen Clausen von Wattenwils vennr, Hannsen Grischen der räten, Stoffel Fellwer, Steffan Burger²⁰ der burgeren, stattschriber und ouch beider weiblen. Beschechen uff des helgen crützes tag als es erhöcht wart, und am suntag davor, anno etc. LXXXXV [13. u. 14. September 1495].

Des ersten Heini Sagers gütt. Die sagen mitsampt der blöuwen [Säge und Bläue²¹], schiff und geschirr, so erkoufft ist umb II^e XXXV lb. [Pfund] mitsampt der hingifft; für die summ ist bürg und gelt²²; waz daran bezalt ist fint sich wol, denn Heini Sager im [ihm] daran nüt bezalt hat. Die frouw hett z^u dem obgenannten Heini Sager bracht LXXX lb., ouch ein bett und waz darz^u hört. Der ander husrat ist gewürdiget für III lb.; V lb. geltschuld ungefarlich uber dz er schuldig ist. Die frouw hett II kind. Das obstat hat die frouw mitsampt dem bürgen obstat, so irs mans fründ ist, gesworn, nüt mer wüssen ungefarlich.

Hans Boumgarters gütt. Ein hus, ist gewürdiget umb I^e XXX lb., daruff der Spittal II ½ lb. zins hett, sint ablösig mit L lb.²³. Item IIII betti und waz darz^u hört. Item der ander husrat ungefarlich gewürdiget für XX lb. Item ein juchart reben z^u Hiltelfingen gelegen, daruff XV ß [solidi] ligent; ist der frouwen lipding²⁴. Ein mattbletz²⁵, gitt III ½ lb. zins. Ein boumgartli für XV lb. angeslachen. Ein garten, gitt II ß zins²⁶. Aber ein garten, gitt II ß zins. Ein schür [Scheuer], koufft umb XX lb., daran ist nüt bzalt. Uber geltschuld, er sol [debet, die er schuldet], sint X lb. für [übrig] ungevarlich. Item den hürigen [heurigen] win so noch ann reben stat. Item die frouw hett gesworn mitsampt irm focht [Vogt] Fattzler nüt mer wüssent ungefarlich in biwesen irs frunds Pfilippen Schorer.

Cunrat Treyers s^un ist uber sins vatters willen hinweg gelüffen, hett ouch nüt.

Niglaus Geißschülis, ist hinweg gelüffen und hat hinder im gelassen ein wib mit II kinden und nüt darz^u.

Felix Baders gütt, gitt sin wib dar, die badtstuben und waz darz^u hört ist koufft umb I^e und XL lb., daran sint XL bzalt. Der husrat ist gewürdiget für XX lb. Ist dargegen schuldig XLVI lb. Item die frouw hett gesworn, nüt mer hab noch wüss ungefarlich.

Item Uli Singers gütt so hinweg ist, hett sin wib dar geben: ein huß für XL lb. gewürdiget ist, daruff dz gemein jarzit hett Xß zins mit X lb. abzülösen²⁷. Der husrat für XX lb. geschetzt ungefährlich. Ist schuldig LIII lb. Hett die frouw gesworn nit mer wüss noch hab ungefährlich.

Peter Utingers gütt, hat sin wib Dicheli dar geben: ein huß, hoff und hoffstatt, ist umb I^c und X lb. koufft, daruff II½ lb. zins ligend, sint mit L lb. ablösig. Der husrat für XX lb. gerechnet. Ist man inen schuldig XL lb., dawider süllent sy [anderseits schulden sie selbst] I^c und II lb. Hett die frouw nüt mer wüss noch hab ungefährlich gesworn.

Hennsli Wattenwils sün ist uber sins vatter willen hinweg gangen, der hat nüt denn sin gewant, und will ouch der vatter sinem sün nüt geben noch verbunden zü geben sin. Hett glopt in min des Schultheisen handt nüt hab.

Hans Slossers gütt, hett sin wib ir beider gütt dargeben: irn husrat für XX lb., und süllent me daruber gelten denn sy haben, hat die frouw sölichs gesworn ungefährlichen.

Folgt ein Verzeichnis der gestellten Bürgen und weiterer 13 Personen, die in gefengniss gelegen sint und bürgen geben hant, zum Beispiel *Peter Hoffstetter der schüler, ist sin bürg der lütpriester von Thun, oder Heinz des spittals knecht, sint bürgen Heini ze nidrest spittal vogt und Hensli Vischer unverscheidenlich*; dazu von anderer Hand stellenweise Quittungseinträge beziehungsweise Zahlungsverpflichtungen, zum Beispiel: *der Dreier in dem Bellitz hatt geschworren ouch an die helligen [zu den Heiligen] zü bezallen nach sin fermoggen [Vermögen]*. Zweimal wird in Geldangelegenheiten beiläufig der Berner Kaufmann aus italienischer Familie Bartolomeo May genannt.

Sodann folgen acht weitere, weniger systematisch aufgenommene Fälle aus der näheren Umgebung (*Im Fryengericht; Siggerisswill*), zum Beispiel der oben genannte Fall aus Heiligenschwendi. Doch wollen wir uns auf Fälle in der Stadt beschränken.

- ¹ Staatsarchiv Bern A V 1379, Unnütze Papiere 22, nr. 7: hochformatiges Heft von 9 Blättern, 13 Seiten beschrieben. Für freundliche Hilfe danke ich den Mitarbeitern des Staatsarchivs Bern und dem Archivar des Burgerarchivs Thun, P. Küffer; vor allem aber danke ich Vinzenz Bartlome für vielfachen kompetenten Rat.
- ² Burgerarchiv Thun, Missiven 4, etwa (für die Jahre 1493–96) nr. 303, 304, 306, 307 (hieraus das folgende Zitat, 1493), 320, 325, 334, 335. Zum Reislaufverbot von 1495 VALERIUS ANSHELM: *Berner-Chronik II* (Bern 1886) 21 f. und, zu weiterem Nachdruck, die Ämterbefragung in CHR. ERNI: *Bernische Ämterbefragungen 1495–1522*. Archiv des Histor. Vereins d. Kantons Bern 39, 1947, 40 f. mit den Stellen in Ratsmanual und Deutschen Missiven (15.–25. September 1495); auch der Stadtschreiberrodel (3 p. 30, 33) weiss in diesen Monaten von zahlreichen (jeweils rund 30) Briefen *in stett und lennder* betreffend Reislauf und Beschlagnahme (*welicher hinweg louf zû desselben gûtz zû griffen und solichs zû miner herren zû nâmen*). Beispiele für Berner Reislaufverbote diese Jahre in: H. RENNEFAHRT: *Die Rechtsquellen des Kantons Bern, I, 11: Wehrwesen* (Aarau 1975) nr. 189 ff.; s.a. P. ANDEREGG: *Die Entwicklung der Stadt Thun unter bernischer Herrschaft*. (Beiträge zur Thuner Geschichte 4 1964.) 18.
- ³ D. HERLIHY u. CHR. KLAPISCH-ZUBER: *Les Toscans et leurs familles. Une étude du Catasto florentin de 1427* (Paris 1978).
- ⁴ Vgl. F. DE CAPITANI: *Untersuchungen zum Tellbuch der Stadt Bern von 1389*. (Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 39, 1977, 73 ff.); wir ziehen hier das zeitlich nächstgelegene Tellbuch von 1494 heran (s. Anm. 10).
- ⁵ Zu dieser Problematik etwa E. MASCHKE und J. SYDOW (Hsg.): *Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten*; und dieselben, *Städtische Mittelschichten* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forsch. 41, 1967, und 69, 1972); W. SCHNYDER: *Soziale Schichtung und Grundlagen der Vermögensbildung in den spätmittelalterlichen Städten der Eidgenossenschaft* (1968, jetzt in: *Wege der Forschung* 417, 1978, 425 ff.); U. DIRLMEIER: *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters* (Heidelberg 1978); F. GRAUS: *Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*. (Zeitschrift für historische Forschung 8, 1981, 385 ff.).
- ⁶ Vgl. C. HUBER: *Vorläufiges Inventar des Historischen Archivs Thun* (maschinenschriftlich 1927); s.a. Beispiele im Thuner Urkundenbuch: C. HUBER (Hsg.): *Die Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun* (Thun 1931). Unter den Thuner Archivalien sei – als ungewöhnliche Quelle im Sinne unserer Fragestellung – das Wirtschaftsbuch des Wirts Hans von Herblingen hervorgehoben, das gegenwärtig von meinem Schüler Vinzenz Bartlome bearbeitet wird (einiges bereits mitgeteilt bei C. HUBER: *Hans v. Herblingen, ein Thuner Wirt*. Thuner Neujahrsblatt 1, 1927, bes. 54 ff.).
- ⁷ S. u. Anm. 23.
- ⁸ Vgl. H. WERMELINGER: *Lebensmitteleuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern* (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 55, 1971.) 94. Einkaufssummen Thun s. u. Anm. 16.
- ⁹ Das Problem liegt darin, dass bei den Immobilien die Kaufsumme meist noch gar nicht aufgebracht ist (zum Beispiel Heini Sager: 235 lb, noch nicht bezahlt); andererseits hat man davon auszugehen, dass Heini Sager in den Augen von Verkäufer beziehungsweise Bürgen ein Mann von 234 lb. ist, und Felix Bader das Gewicht von 140 (und nicht nur der gezahlten 40) lb. hat – und das gibt doch ein getreueres Bild von ihrer sozialen Stellung, als es der augenblickliche Zahlungsstand an diesem Tage ist. Unklar bleibt, ob die Zinse (*gitt IIß zins*)

als Rekognitionszinse oder (was wahrscheinlicher ist:) als ökonomische Zinse zu verstehen sind. Diese Unklarheiten in Rechnung gestellt (und die Einkünfte kapitalisiert zu 5 %), ergibt das für Heini Sager gut 300 lb., für Hans Baumgarter knapp 300 lb.

- ¹⁰ Das Tellbuch der Stadt Bern vom Jahr 1494, hrsg. von E. Meyer. (Archiv des Historischen Vereins Bern 30, 1930 147 ff.); 300 lb. entspricht dem Zentralwert (das heisst die Hälfte der Vermögen liegt darüber, die andere Hälfte darunter – nicht zu verwechseln mit dem Durchschnittswert) bei den Berner Obergerbern und Pfistern 1494 und lag jedenfalls deutlich über dem Zentralwert der Vermögensangaben für die ganze Stadt (F. DE CAPITANI: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982, 23 f.). Die Untergrenze der Veranlagung durch Selbsteinschätzung (Vermögen plus Naturaleinkünfte umgewandelt in Kapital) lag bei 100 lb.
- ¹¹ Bürgerarchiv Thun 49.2, Udelbuch von 1489.
- ¹² S. unten Anm. 24.
- ¹³ Bürgerarchiv Thun, Missiven 4 nr. 282, 1492 Januar 11.
- ¹⁴ Heini der Sager Udelbuch 1489 p. 7; Hans Baumgarter p. 13, 20, 22; Ueli Singer p. 7, 8, 22, 32; Peter Uttinger p. 2, 4; Hänsli Wattenwil p. 4, 25. Die Namen sind vielleicht noch nicht sämtlich zu Familiennamen verfestigt: Heini Sager hat eine Säge, Hans Baumgarter einen Baumgarten, Felix Bader eine Badstube.
- ¹⁵ Staatsarchiv Bern, A V 1379, UP 22 nr. 7 f. 5^r.
- ¹⁶ Urkundenbuch Thun 359 f. (50 sofort, Rest in Jahresraten) und 376; vgl. Pfrundpreise des Berner Inselspitals in dieser Zeit bei H. RENNEFAHRT: 600 Jahre Inselspital Bern (Bern 1954) 42 ff.
- ¹⁷ W. SCHAUFELBERGER: Der Alte Schweizer und sein Krieg (Zürich 1952) 144 ff.
- ¹⁸ Staatsarchiv Bern, A V 1377, UP 21 nr. 68 f. 3^r (Hans Rudolf Hetzel, 1513).
- ¹⁹ Vgl. die Briefe von Vater (Staatsarchiv Bern A V 1377, UP 21 nr. 74, 75 und Valerius Anselm III S. 441) und Mutter (A V 1380 UP 22 nr. 232) an den Sohn Hans Rudolf Hetzel.
- ²⁰ Zu den Namen s. Thuner Urkundenbuch, Register.
- ²¹ Stampfmühle für Hanf und Flachs, mit allem zugehörigen Gerät (*schiff und geschirr*) s. Schweiz. Idiotikon V 249 und VIII 356. Sicherlich Teil des Thuner Mühlen-Komplexes, der überwiegend im Besitz des Berners Brandolf v. Stein war, vgl. Urkundenbuch Thun 356, 371, 379, 398; vielleicht ist der Heini Kindler der Urkunde von 1491 (S. 356) identisch mit dem Heini Sager unseres Inventars von 1495. Zum Topographischen P. HOFER: Die Stadtanlage von Thun (Thun 1981).
- ²² Bürge und Zahler (fehlt evtl. ein Name), auf den sich das folgende *im* und unten der *bürge* [der] *obstat* bezieht (in diesem Sinn immer zusammen verwendet, s. Thuner Urkundenbuch 703 unter «gelten und bürgen»); der hatte die 235 lb. (Kaufwert der Erbleihe an der Mühle, inklusive Mobiliar) anscheinend vorgeschossen, aber Heini Sager hatte sie ihm noch nicht zurückgezahlt. *Hingift* wohl zusätzliche Summe bei Handwechsel.
- ²³ Also mit dem Zwanzigfachen oder 5 %; wohl aus Rentenkauf (vergleichbare Fälle s. Urkundenbuch Thun 357 f., 360 f. u.ö.). Der Wert des Hauses ist also (je nachdem, ob das Haus mit oder ohne Belastung geschätzt wurde) 130 oder 180 lb.; sicherlich 130, da die Belastung in aller Regel inbegriffen ist.
- ²⁴ In einer Urkunde von 1503 regeln Hans Baumgarter und Felix und Friedli Schorer *burger und gesessenn in Thun* ihre Besitz- und Erbrechte an diesem (ihnen von ihren Frauen als Leibgedinge eingebrachten) Rebstück in Hilterfingen: Staatsarchiv Bern, Urkundenfach Varia Orte, Thun 1503 November 23; vgl. evtl. Urkundenbuch Thun 352.
- ²⁵ Mattenplatz auf der Allmend.
- ²⁶ Zu veranschlagender Wert wohl jeweils das Zwanzigfache, also 2 lb.
- ²⁷ Vgl. Anm. 23.